



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/11-III 1/93

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>67</i> -CE/19... <i>P3</i>	
Datum: 8. OKT. 1993	
Verteilt <i>8.10.93</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

Klappe

228 (DW)

Dr. Wiesen

Betrifft: Entwurf eines Besoldungsreform-
Gesetzes 1993;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes vom 17.8.1993, GZ 921.301/1-II/A/1/93, werden 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des
Besoldungsreform-Gesetzes 1993 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
übermittelt.

30. September 1993

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/11-III 1/93

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

Kappe

228 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Besoldungsreform-
 Gesetzes 1993;
 Stellungnahme

zu GZ 921.301/1-II/A/1/93

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 17. August 1993 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Vorauszuschicken ist, daß der vorliegende Entwurf unter Bedachtnahme auf die eingeschränkten budgetären Möglichkeiten des Bundes sicherlich einen Fortschritt in der Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes darstellt, der die Grundlage für weitere Reformschritte sein kann, die den letztlich angestrebten Reformzielen der Stärkung des Leistungsprinzips und der höheren Transparenz des Besoldungssystems gerecht werden.

Die folgenden Ausführungen, die natürlich überwiegend Kritik bringen, sind daher nicht als grundsätzliche Ablehnung der Besoldungsreform sondern als Anregungen für Verbesserungen zu verstehen.

- 2 -

Allgemeines:

Nach den Erläuterungen des Entwurfes liegen die bereits angesprochenen Ziele der vorgesehenen Besoldungsreform in einer wesentlichen Stärkung des Leistungsprinzips und in einer erhöhten Transparenz des Besoldungssystems. Diesen Zielen ist vorbehaltlos beizupflichten; allein eine nähere Durchleuchtung des vorliegenden Entwurfes zeigt jedoch, daß das ausformulierte Reformwerk hinter den selbstgesteckten Vorgaben zurückbleibt und in großen Teilbereichen weniger Leistungsanreiz und weniger Transparenz bietet als das bestehende Besoldungssystem.

Die vorgesehene Einteilung der (neubezeichneten) Verwendungsgruppen in Funktionsgruppen (anstelle der bisherigen Dienstklassen) ist plausibel und zweckentsprechend, wobei allerdings der Entwurf in der vorliegenden Fassung offen läßt, ob die Beamten in die neuen Funktionsgruppen zu ernennen sind oder auf welche andere Weise ihnen die entsprechenden Planstellen verliehen werden sollen. Aus § 137 Abs 4 BDG idF des Entwurfes geht nämlich hervor, daß der Stellenplan die Planstellen nicht nur nach Verwendungsgruppen sondern anstelle der bisherigen Dienstklassen auch nach Funktionsgruppen differenzieren soll. Sollte die Verleihung einer höher zugeordneten Planstelle so wie bisher eines Ernennungsaktes bedürfen, würde dies im Hinblick auf die allein im "Allgemeinen Verwaltungsdienst" vorgesehenen 29 Funktionsgruppen eine sehr beachtliche Vermehrung der Ernennungsvorgänge bedeuten, wozu noch kommt, daß Geschäftseinteilungsänderungen Neuordnungen von Arbeitsplätzen zu den einzelnen Funktionsgruppen erforderlich machen und damit auch die Notwendigkeit der Verleihung einer anderen Planstelle auslösen können.

Noch viel schwerwiegender als diese offenkundig drohende Vervielfachung der Ernennungs- bzw Bestellvorgänge ist jedoch, daß innerhalb einer Funktionsgruppe keinerlei Leistungsanreize mehr gegeben sind, wenn man von den in kleinen Teilbereichen vorgesehenen befristeten Bestellungen absieht. Die Konsequenz daraus ist, daß innerhalb einer Funktionsgruppe sowohl engagierte als auch desinteressierte (möglicherweise sogar disziplinierte) Mitarbeiter

- 3 -

streng nach Dienstalter in der selben Zeit höhere Gehaltsstufen und die von den Gehaltsstufen abhängigen Funktionszulagenstufen erreichen, ohne daß Vorgesetzte eine zielführende Möglichkeit hätten, steuernd einzugreifen. Im bisherigen System sind die Leistungsfeststellungen und die daran anknüpfenden Beförderungsrichtlinien zumindest ein gewisser Leistungsanreiz, der nunmehr zur Gänze entfallen soll. Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sollen zwar im Rechtsbestand bleiben, Konsequenzen aus der Leistungsfeststellung sollen sich aber nur mehr bei äußerst selten vorkommenden negativen Leistungsfeststellungen - und hier auch nur im Wiederholungsfall - ergeben.

Im Justizressort bestehen Erfahrungen mit der völligen Entkoppelung der Dienstbeschreibung von der besoldungsrechtlichen Laufbahngestaltung. Im Jahre 1979 ist im Rahmen der Besoldungsreform der Richter und Staatsanwälte das dem Dienstklassensystem vergleichbare Standesgruppensystem aufgegeben und eine reine, von der Qualifikation völlig unabhängige Vorrückungslaufbahn geschaffen worden. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß diese Vorrückungslaufbahnen nivellierend wirken und die Bereitschaft zu stärkerem Engagement sinkt, was sich ganz deutlich bei unvermeidbaren Vertretungstätigkeiten auswirkt. Belohnungen bieten nach den gewonnenen Erfahrungen keinen lange anhaltenden Leistungsanreiz, sodaß bereits Bemühungen sichtbar sind, wiederum leistungsadäquate Differenzierungen einzubauen.

Auf Grund dieser Erfahrungen wird daher zur Erwägung gestellt, den Zeitpunkt des Anfalls höherer Funktionszulagenstufen von der Leistungsfeststellung abhängig zu machen.

Das weitere Ziel der erhöhten Transparenz der Beamtenbesoldung wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht im wünschenswerten Ausmaß erreicht. Ganz abgesehen davon, daß über viele Jahre hinweg auf Grund der vorgesehenen Optionsmöglichkeiten zwei Besoldungssysteme parallel zu führen sein werden, zeigt allein der Normenumfang des

- 4 -

neuen Systems, daß die Besoldung an Komplexität zunimmt. Allein die im § 31 des Gehaltsgesetzes idF des Entwurfes vorgesehene Funktionszulagenregelung für zeitlich begrenzte Funktionen gibt ein beredtes Beispiel, wie es um die Transparenz bestellt ist.

In seiner Terminologie gebraucht der Entwurf sehr häufig das Wort "verwenden", wenn es um die Tätigkeit eines Bediensteten geht. Abgesehen davon, daß man aus semantischen Gründen auch in der Rechtssprache Menschen nicht "verwenden" sollte, ist dieser Begriff in seinem Normgehalt zweifelhaft, weil der Entwurf selbst an mehreren Stellen synonym dafür den - besseren - Begriff "Tätigkeit" heranzieht. Schon wegen der terminologischen Eindeutigkeit sollte auf mehrfache Ausdrücke für ein und denselben Begriff verzichtet werden, weshalb es sich empfiehlt, das Wort Verwendung konsequent durch das Wort Tätigkeit bzw durch entsprechende Wortverbindungen und Ableitungen zu ersetzen.

Zu Art I Z 5 (§ 11 BDG):

Die Verlängerung der provisorischen Dienstzeit auf zehn Jahre wirft im Justizbereich bei den Rechtspflegern Probleme auf. Rechtspfleger sind Organe der Gerichtsbarkeit und sind als solche nur gegenüber dem zuständigen Richter weisungsgebunden, ansonsten kommt ihnen die richterliche Unabhängigkeit zu. Mit dieser Unabhängigkeit steht ein kündbares Dienstverhältnis in einem gewissen Widerspruch. Die Ausbildung zum Rechtspfleger dauert insgesamt fünf Jahre, sodaß vorgeschlagen wird, für Rechtspfleger das provisorische Dienstverhältnis mit fünf Jahren, höchstens jedoch mit sieben Jahren zu begrenzen.

Hinsichtlich der Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis wird angeregt, den Begriff "der besonderen Bedeutung" für die erfolgreiche Verwendung näher zu definieren (beispielsweise durch den Hinweis auf vergleichbare Ausbildungen und Ver-

- 5 -

wendungen), um hiefür nicht wie im Rahmen des § 12 Abs 3 Gehaltsgesetz 1956 unverhältnismäßig oft die höchstgerichtliche Spruchpraxis bemühen zu müssen, die nicht immer leicht nachzuvollziehen ist.

Zu Art I Z 10 (§ 36 BDG):

Dem § 36 fehlt eine ausreichend deutliche Bestimmung über das Verbot des dauernd unterwertigen Einsatzes eines Beamten. Gerade das neue Bewertungssystem verstärkt die Gefahr der Herausbildung eher nur auf dem Papier stehender Scheinorganisationen mit sehr vielen hochbewerteten Tätigkeiten bzw Funktionen, denen dauernd und geradezu institutionell - als Folge der Realorganisation - Arbeitsabläufe viel geringerer Wertigkeit gegenüberstehen. Obwohl sich aus dem Gesamtzusammenhang der Dienstrechtvorschriften ergibt, daß Beamte nicht auf Dauer unterwertig beschäftigt werden dürfen, empfiehlt sich doch ein ausdrückliches Verbot, weil die Notwendigkeit des Übereinstimmens der Realorganisation mit der abstrakt festgelegten Organisation eindeutiger Bestimmungen verlangt.

Zu Z 11 (§ 38 BDG):

Es sollte zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse klargestellt werden, daß eine Versetzung nur innerhalb einer Besoldungsgruppe erfolgen kann und darf. Diese Klarstellung ist um so notwendiger, als Versetzungen nunmehr ressortübergreifend erfolgen können.

Im Abs 2 wäre das Verbindungswort zwischen Z 1 und Z 2 von "und" auf "oder" zu ändern, da offensichtlich nicht gemeint ist, daß die angeführten Versetzungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Zu Art I Z 14 (§ 41a BDG):

Das Bundesministerium für Justiz sieht keine Notwendigkeit, in die vorgesehene Berufungskommission einen Richter als Vorsitzenden einzubeziehen. Durch die Vielzahl richterlicher Nebentätigkeiten (die

- 6 -

bloße Aufzählung, von Kommissionen, Senaten und Beiräten mit Richter-beteiligung nimmt viele Seiten in Anspruch) wird der Justiz Arbeitskapazität bei ständig steigender Arbeitsauslastung entzogen. Sollte an der Heranziehung eines Richters zu der in den Erläuterungen als "Sonderverwaltungsgerichtshof" bezeichneten Berufungskommission festgehalten werden, muß das Bundesministerium für Justiz darauf bestehen, daß eine entsprechende Planstellenaufstockung erfolgt. Denn die Erfahrung zeigt, daß von den Richtern Nebentätigkeiten bevorzugt behandelt werden und zu Lasten der richterlichen Tätigkeit ausgeübt werden, was in den steigenden Anhängigkeitsständen und in der zunehmenden Zahl lang andauernder Verfahren zum Ausdruck kommt.

Zu Art I Z 17 (§ 45a BDG):

Regelmäßige Gespräche des Vorgesetzten mit seinen Mitarbeitern über die Arbeitsgestaltung und Arbeitsqualität sowie zur Aufgabenkritik und zur Motivation durch Aufzeigen von Weiterentwicklungsmöglichkeiten stellen ein unabdingbares Führungsinstrument dar. Derartige Gespräche müssen aus innerer Überzeugung des Vorgesetzten geführt werden und erfordern in der Regel auch eine entsprechende Ausbildung. Eine Dekretierung und Formalisierung dieser Mitarbeitergespräche - wie dies im Entwurf vorgesehen ist - kann den angestrebten Zweck sicherlich nicht erfüllen, sondern wird rasch zu einer schematisierten und sich wiederholenden Formularerledigung entarten. Das Ziel einer besseren Motivation aller Mitarbeiter sollte daher nicht durch gesetzliche Regelungen sondern durch entsprechende Ausbildungsverpflichtungen im Führungsverhalten angestrebt werden.

Zu Art I Z 23 (§ 136 BDG):

Die Verschmelzung der bisherigen Besoldungsgruppe "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung" zu der neuen Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" ist nicht einsichtig. Es ist kein Grund gegeben, Bedienstete mit völlig unter-

schiedlichen Tätigkeiten in einer Besoldungsgruppe und in einem Besoldungsschema zusammenzufassen. Über die im Rahmen der Besoldungsreform angestellten Überlegungen hinausgehend wäre es im Sinne der ursprünglichen Aufgabenstellung des Berufsbeamtentums gelegen, die pragmatischen Dienstverhältnisse den Arbeitsplätzen mit hoheitlichen Aufgaben vorzubehalten. Gerade vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft sollten - dem Beispiel anderer europäischer Länder folgend - Reformschritte dahingehend gesetzt werden, daß pragmatische Dienstverhältnisse nur für Arbeitsplätze mit hoheitlichen Aufgaben begründet werden und für nicht hoheitliche Aufgabenstellungen ausschließlich Vertragsbedienstete herangezogen werden. Die derzeit weitestgehend nicht vorhandene Abgrenzung in den Aufgabengebieten geht zu Lasten der pragmatischen Dienstverhältnisse, weil sich jeder Außenstehende mit Recht die Frage stellen muß, warum unterschiedliche Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst bestehen, wenn in der Aufgabenstellung keine Unterschiede gemacht werden.

Zu Art I Z 23 (§ 137 BDG):

Die vorgesehenen Zuordnungsverordnungen sollten jedenfalls dem jeweiligen Ressortminister überlassen bleiben. Bei der derzeit im Entwurf vorgesehenen Erlassung der Zuordnungsverordnungen durch den Bundeskanzler kann - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - nicht davon gesprochen werden, daß die Organisationshoheit der Bundesminister gewahrt bleibt. Die vorgesehene Zentralisierung widerspricht allen in den letzten Jahren gesetzten Bemühungen um eine sinnvolle Verwaltungsreform.

Die vorgesehene Zuordnung der einzelnen Arbeitsplätze zu den jeweiligen Funktionsgruppen wird im Justizressort deswegen auf große Schwierigkeiten stoßen, weil bei der Vielzahl von kleinen Organisationseinheiten die unterschiedlichsten Mischverwendungen auftreten. Im Entwurf sind keine Regelungen enthalten, wie bei der Zuordnung von Mischverwendungen vorzugehen ist.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat in seiner

- 8 -

Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Zuordnung des Vorstehers der Geschäftsstelle des OGH zur Funktionsgruppe 5 eine sehr erhebliche Abwertung dieser Funktion mit sich bringen wird. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat dazu ausgeführt, daß ihm bis vor wenigen Jahren zur Unterstützung in Verwaltungsagenden ein Richter beigeordnet war. Seither werden - der angespannten personellen Situation beim OGH Rechnung tragend - diese Aufgaben zum Teil vom Leiter der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen, was bei der Bewertung dieser Funktion Berücksichtigung finden müßte. Keinesfalls könne vom Obersten Gerichtshof eine unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Vorsteher der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes hingenommen werden.

Zu Art I Z 23 (§ 139 BDG):

Die Ersetzung von Amtstiteln durch Verwendungsbezeichnungen ist nur soweit sinnvoll, als dadurch eine kürzere Anrede eines Bediensteten ermöglicht wird.

Zu Art I Z 27 (§ 145a Abs 3 BDG):

Die Sonder-Amtstitel für Erzieher an Justizanstalten könnten zur Gänze entfallen, da sie nur mehr historisch begründet sind und heute keine organisatorische oder funktionale Grundlage mehr haben.

Zu § 152 BDG 1979:

Diese - im Entwurf bisher nicht geänderte - Bestimmung sieht vor, daß die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsanwälte im Staatsanwaltschaftsgesetz enthalten sind.

Der allgemeine Verfassungsgrundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art 94 B-VG) findet seine einzige Ausnahme in dem

- 9 -

verfassungsrechtlichen Gebot, daß die Justizverwaltung von Richtern auszuüben ist (Art 87 Abs 2 B-VG). Ein Schritt in Richter der normativen Umsetzung dieses Grundsatzes ist der § 22 der Verordnung der Bundesregierung BGBl 1980/468, wonach die Akademiker des Bundesministeriums für Justiz zum Richteramt befähigt sein müssen. Die seit der Geltung des Bundesverfassungsgesetzes ohne Ausnahme geübte Praxis entsprach schon dieser Anordnung. Gerade im Zusammenhang mit der Neuordnung des Dienstrechtes ist es als ein Gebot der Stunde anzusehen, dem Verfassungsgebot, wonach die Justizverwaltung durch Richter auszuüben ist, nun endgültig zum Durchbruch zu verhelfen.

Von den Inhabern der derzeit 95 A-wertigen Planstellen des Bundesministeriums für Justiz-Zentraleitung kommen - sie seit jeher - alle aus der Besoldungsgruppe der Richter und Staatsanwälte, die nach den gesetzlichen Anforderungen ebenso zum Richteramt befähigt sein müssen. Seit 1979 sieht der jährliche Stellenplan vor, daß (zuletzt acht) Stellen der Dienstklasse VIII mit Bediensteten der Gehaltsgruppe III und die Stelle der übrigen Beamten mit solchen der Gehaltsgruppe I besetzt werden können. Einschließlich der im Stellenplan ebenfalls vorgesehenen Zuteilungen von Richtern und Staatsanwälten gehören ohnehin bereits mehr als die Hälfte (derzeit 50 von 95) der - in den unterschiedlichsten Funktionen der Justizverwaltung tätigen - Akademiker der Zentralstelle ihrer "Stamm-Besoldungsgruppe" der Richter und Staatsanwälte an.

Das nachdrückliche Bestreben muß es daher sein, für die Akademikerlaufbahn im Bundesministerium für Justiz ausschließlich die Besoldungsgruppe Richter und Staatsanwälte vorzusehen, um damit auch denjenigen eine unabhängige durchgehende Laufbahn in ihrer angestammten Besoldungsgruppe zu sichern, die - notwendigerweise zum Richteramt befähigt - die Justizverwaltung an oberster Stelle ausüben. Im Rahmen der Besoldungsreform bietet sich zur Bereinigung eine Regelung an, die ausgehend von der Zentralstellenbewertung die Differenzierung der Arbeitsplätze im A1-Bereich ebenso übernimmt, wie die Regelung über die zeitlich begrenzten Funktionen. Dies kann durch eine gesetzliche Zuordnung der für die Zentralstelle bestimmten Funktionsgruppen

- 10 -

zu den korrespondierenden Planstellen des Richter- und Staatsanwältenschemas erfolgen. Als gesetzlicher Standort für diese Zuordnungsregelung bietet sich der derzeit nicht belegte § 153 BDG 1979 an.

Unabhängig von rechtlichen und systematischen Erwägungen sprechen auch alle praktischen Erfordernisse dafür, den aufgezeigten Schritt zur Bereinigung der Situation zu tun. Die spezifischen Erfordernisse für ein optimales Funktionieren der Zentralstelle in der Justiz machen es schlicht notwendig, Nachwuchskräfte aus dem Bereich der Richter und Staatsanwälte zu gewinnen und die jungen Kräfte nach ihrer Erprobung auch für längere Zeiträume an die Aufgabenstellung der Zentralstelle zu binden. Dies erfordert ein Laufbahnsystem, das den Laufbahnen im Bereich der Richter und Staatsanwälte entspricht.

Zu Art I Z 51 (Anlagen 8 und 9 zum BDG):

In der Anlage 8 (VGr E 1) müßte für die Leiter der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser, der Strafvollzugsanstalten und der Justizanstalten des Sondervollzuges mindestens eine Richtverwendung nach Punkt 8.5e vorgesehen werden, denn eine weitere Differenzierung (nach unten) widerspricht der Realität. Vor allem im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen § 74 Abs 4 Gehaltsgesetz 1956 wäre eine solche Einstufung erforderlich, weil danach nur für die Funktionsgruppen bis 8 die Funktionszulage alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgelten soll. Während heute für alle Anstaltsleiter die aus dem Bezug der Verwendungszulage folgende analoge Präsuntion wirkt, würde bei einer Einstufung unterhalb der Funktionsgruppe 8 der Anfall von Einzelüberstunden geradezu provoziert. Damit würden bei erhöhtem Verwaltungsaufwand auch noch die Kosten steigen ! Auch sonst zeigen die Richtverwendungen, angewendet auf den Personalbereich Justizanstalten, einige Disproportionalitäten: Der für die Einstufung in Punkt 8.8. vorgesehene Stellvertreter des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien sollte für eine Einstufung nach Punkt 8.7. vorgesehen werden, der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses St. Pölten statt für eine Einstufung nach Punkt 8.9. für eine

- 11 -

Einstufung nach Punkt 8.8. Als Richtverwendung nach Punkt 8.9. würde sich entweder der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch oder der des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wr. Neustadt anbieten.

Eine Einstufung nach Punkt 8.11. (nach dem Entwurf Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Ried im Innkreis) sollte für einen Anstaltsleiter überhaupt nicht mehr vorgesehen werden, dafür aber die für Punkt 8.13. vorgesehene Einstufung des Stellvertreters des Leiters der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering für eine Einstufung nach Punkt 8.12.

Diese Hinweise sind ausdrücklich nur als subsidiär zu dem oben dargestellten Vorschlag zu sehen, für Leiter der Justizanstalten mindestens die Einstufung in die Funktionsgruppe 8 vorzusehen.

Ausgehend vom aktuellen Bewertungskatalog sind in der Anlage 9 (VGr E2a) in den Richtverwendungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei Punkt 9.4 Buchst d anstelle des "Justizwachkommandanten im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz" der "Justizwachkommandant des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wels" sowie bei Buchst e der "Kommandant einer Abteilungsgruppe im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien A/B-Trakt" anstelle des "Justizwachkommandanten in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg".

Die unter Punkt 9.5 Buchst f genannte Verwendung des "Kommandanten einer Abteilungsgruppe im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien A/B Trakt" wäre zu ersetzen durch "Justizwachkommandant beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Feldkirch Außenstelle Dornbirn". Als weitere Richtverwendung unter Buchst g wird die Funktion "Wachzimmerkommandant beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien" vorgeschlagen.

Bei Punkt 9.6 Buchst d wäre anstelle des "Justizwachkommandanten im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt Außenstelle Rottenstein" der "Kommandant einer Abteilungsgruppe in der StVA Graz Zellenhaus " vorzusehen. Als weitere Richtverwendung einer Verwendung

- 12 -

der Funktionsgruppe 3 wird unter Buchst e der "Justizwachkommandant der Außenstelle Therapiestation der Sonderanstalt Wien-Favoriten" vorgeschlagen.

Bei Punkt 9.7 Buchst d wäre der "Wachzimmerkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz" durch "Leiter einer Lehrwerkstätte in der StVA Graz" zu ersetzen.

Die unter Punkt 9.8 Buchst d und e genannten Richtverwendungen ("Abteilungskommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz - Aufnahme" und "Freizeitgestalter in der Justizanstalt Wien-Mittersteig") sind zu ersetzen durch "Abteilungskommandant im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien 1.Stock" und "Leiter des Fleischerbetriebes in der StVA Garsten".

Für Punkt 9.9 wird als Verwendung der Grundlaufbahn im Justizwachdienst als neu einzufügender Buchst e die Funktion eines "Stellvertreters eines Abteilungskommandanten in einer Justizanstalt" vorgeschlagen.

Zu Art II Z 8 (§ 12a Gehaltsgesetz)

Durch den Wegfall des Überstellungsverlustes (meist vier Jahre des Studiums) ist das angerechnete Hochschulstudium für das Dienstjubiläum voll wirksam (vgl § 20c). Falls dies beabsichtigt ist, wäre eine analoge Regelung auch für Beamte der VGr A oder vergleichbarer Einstufungen, die nicht in das neue Besoldungsschema optieren, notwendig.

Zu Art II Z 11 (§ 28 Gehaltsgesetz):

Die Vorrückungslaufbahnen sind einschließlich der Regelungen über die Dienstalterszulage und die Funktionszulagen so gestaltet, daß sie in der Regel bereits mit dem 60. Lebensjahr die End- und Höchstbezüge erreicht werden können. Im Sinne des bereits wiederholt angekündigten Bemühungen, das tatsächliche Pensionierungsalter zu erhöhen, wäre es sinnvoll und zweckmäßig, zumindest eine zusätzliche

- 13 -

Gehaltsstufe einzuziehen. Das allfällige Argument, Anreize für ein längeres Verbleiben im Aktivdienst müßten im Rahmen einer pensionsrechtlichen Regelung erfolgen, ist nicht überzeugend. Aus budgetären Überlegungen sollten so früh wie möglich Maßnahmen gesetzt werden, Versetzungen in den Ruhestand zur gesetzlichen Altersgrenze hin hinauszuschieben.

Zu Art II Z 11 (§ 30 Gehaltsgesetz):

Es ist stark zu bezweifeln, ob es im Sinne einer leistungsbezogenen Besoldung liegt, wenn die Bandbreite der Funktionsstufen ein- und derselben Funktionsgruppe in drei Vorrückungen bis zum etwa Sechsfachen der Funktionsstufe 1 ansteigt, wenn also die Dienstalterskomponente im Verhältnis zur Funktionskomponente wesentlich mehr Bedeutung hat. Dazu kommt noch, daß der Anfall der nächsthöheren Funktionsstufe ausschließlich vom Erreichen der betreffenden Gehaltsstufe abhängig ist.

Zu Art II Z 11 (§ 35 Gehaltsgesetz):

Die vorgesehene Regelung über die Funktionsabgeltung läßt trotz ihrer Komplexität viele Fragen offen, sodaß sich die Frage stellt, ob der damit zwangsläufig verbundene Administrationsaufwand vertretbar ist.

In der Form des Entwurfes wird die Funktionsabgeltung zumindest überall dort kaum zu vollziehen sein, wo es häufig zu Vertretungsfällen kommt, also zB im Exekutivdienst mit den ihm eigentümlichen Dienstabläufen.

Eine gewisse Hilfe zur Bewältigung der Administrationsprobleme wäre der Ersatz der vorgesehenen 29-Tage-Regel durch den Erfassungszeitraum von einem Monat. Die vorgesehenen Normen über die Funktionsabgeltung scheinen darüberhinaus zu wenig zu berücksichtigen, daß in Vertretungsfällen Funktionen einerseits aufgeteilt werden

- 14 -

und daß Vertreter andererseits ganze Funktionen zusätzlich zu den Aufgaben ihres Arbeitsplatzes auf Zeit mitbesorgen. Wäre das nicht so, würde es bei Vertretungsfällen in Behördenhierarchien nicht nur Interdependenzen zwischen zwei Arbeitsplätzen geben sondern ein Nachrücken auf allen Hierarchieebenen unterhalb des Vertretenen. Für derartige Fälle sollte eine Kumulation der Funktionszulagen vorgesehen werden, weil sonst Umgehungsstrategien Tür und Tor geöffnet wären. Die vorgesehene Lösung der Abgeltung mit einem Differenzbetrag ließe jedenfalls erwarten, daß Funktionsinhaber so gut wie ausschließlich von Nichtbeziehern einer Funktionszulage vertreten werden, damit die Vertreter die Funktionszulage im vollen Umfang lukrieren.

Ungeklärt ist bei der vorgesehenen Regelung auch, ob unter den Begriff der "arbeitsfreien Tage" etwa auch ein Erholungsurlaub oder die Teilnahme an einem Fortbildungskurs fallen.

Zu Art III (Reisegebührenvorschrift 1955):

Die Gehaltsstufen 16 und 17 sind weder der Gebührenstufe 3 (§ 3 Z 3 Buchst a) noch der Gebührenstufe 4 (§ 3 Z 4 Buchst a) zugeordnet.

Zu Art VIII (Nebengebührenezulagengesetz):

Die Gutschriften von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 97 Abs 1 Z 3 (bisher § 30a Abs 1 Z 3) des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben, sollte auch in jenen Fällen ausgeschlossen werden, in denen eine Funktionszulage mit Mehrleistungsanteil Bestandteil der Ruhegehußbemessungsgrundlage ist. Es wird daher folgende Ergänzung zu § 16a des Nebengebührenezulagengesetzes angeregt:

"(5) Eine Gutschrift nach Abs 1 oder die Berücksichtigung einer solchen Gutaschrift für die Bemessung der Nebengebührenezulage ist dann nicht vorzunehmen, wenn eine Funktionszulage nach § 30 Abs 4 oder § 31 Gehaltsgesetz 1956 ruhegehußfähig ist."

- 15 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1993

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

